



# Öffentliche Waagen und öffentlich bestellte Wäger

Nach dem Gesetz über das Mess- und Eichwesen vom 23. Mai 1992 (BGBl. I, S. 711) sind Wäger an Waagen, mit denen Wägegut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), öffentlich zu bestellen. Eine öffentliche Waage ist nur dann gegeben, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Wägegut für jedermann gewogen werden kann, d.h. jedermann muss ungehindert Zutritt zu der Waage haben.

Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies dem zuständigen Eichamt schriftlich anzuzeigen.

Der Inhaber einer öffentlichen Waage hat gemäß der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I, S. 1657) in der derzeit gültigen Fassung folgende Verpflichtungen:

- 1) Die Einrichtungen für ordnungsgemäße Wägungen sowie deren vorschriftsmäßige Beurkundung sind bereitzustellen und zu unterhalten.
- 2) Die öffentliche Waage ist mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Anschrift zu kennzeichnen:  
„Öffentliche Waage, Wägebereich von \_\_\_\_\_ kg bis \_\_\_\_\_ kg“;  
dem Wort „Waage“ können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck und ihren Inhaber beigefügt werden.
- 3) An der öffentlichen Waage dürfen nur öffentlich bestellte Wäger beschäftigt werden.
- 4) Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger sind deutlich lesbar auszuhängen.
- 5) Dem zuständigen Eichamt ist die Aufnahme oder die Beendigung der Tätigkeit eines öffentlich bestellten Wägers unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Wäger hat den Antrag auf öffentliche Bestellung schriftlich an das zuständige Eichamt zu richten. Dem Antrag auf Bestellung wird unter folgenden Bedingungen stattgegeben:

- 1) Der Wäger muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
- 2) Der Wäger hat die erforderliche Sachkunde durch eine Prüfung beim zuständigen Eichamt nachzuweisen. Beim Bestehen der Prüfung erhält der Wäger ein Zeugnis. Entspricht das Prüfergebnis nicht den Anforderungen der künftigen Tätigkeit des Wägers, so ist die Prüfung nicht bestanden. Das Eichamt gibt dann dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid. Die Prüfung kann wiederholt werden.
- 3) Der Wäger muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Eichamt bestellt den Wäger durch Aushändigen einer Bestellsurkunde. Die Bestellung kann nur für die Arten von Waagen erfolgen, für die der Wäger die Sachkunde nachgewiesen hat. Mit der Bestellung ist die Auflage verbunden, die „Anweisung für öffentliche Wägungen (Wägeanweisung)“ zu beachten.

Der Wäger wird vor Aushändigung der Bestellsurkunde durch das Eichamt auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Aufgaben durch Eid verpflichtet. Die zuständige Behörde weist dem öffentlichen Wäger für die Dauer seiner Tätigkeit an bestimmten Waagen eine Ordnungsnummer und einen Stempel mit der Ordnungsnummer des Wägers und der Ordnungszahl der zuständigen Behörde zu.

Der Wäger hat den Stempel nach Beendigung seiner Tätigkeit an der öffentlichen Waage unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Der Verlust des Stempels ist unverzüglich anzuzeigen.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
TÜBINGEN  
MESS- UND EICHWESEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
ULMER STRASSE 227 B  
70327 STUTTGART

TEL.: 0711/4071-0  
FAX: 0711/4071-200

E-MAIL:  
[Eichdirektion@rpt.bwl.de](mailto:Eichdirektion@rpt.bwl.de)  
internet: [www.mebw.de](http://www.mebw.de)